

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

für das Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis:

- Rahmenvertrag (RV)
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Beitrittsverfahren
 - § 3 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes
 - § 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung
 - § 5 Inhalt der Entgeltvereinbarung
 - § 6 Qualitätsentwicklung
 - § 7 Abrechnungsregeln
 - § 8 Vereinbarungszeitraum
 - § 9 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen
 - § 10 Aufgaben des Landesjugendamtes
 - § 11 Schlussbestimmungen
 - § 12 Inkrafttreten, Kündigung

- Anlage 1 Leistungsvereinbarung
- Anlage 2 Entgelte für leistungsspezifische Grundleistungen sowie investitionsbedingte Kosten gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 RV mit
 - Anhang 1 – Kalkulationsblatt für leistungsspezifische Grundleistungen gemäß § 5 Abs. 3 RV
 - Anhang 2 – Kalkulationsblatt für individuelle Sonderleistungen gemäß § 5 Abs. 4 RV in vollstationären Einrichtungen
- Anlage 3 Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungen sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und der Qualitätsprüfungen nach § 6 RV

- Beitrittserklärung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Beitrittserklärung der Leistungserbringer
- Datenblatt zum Info-Katalog Sachsen-Anhalt (§ 10 Abs. 2 RV)

Zwischen

dem **Landkreistag Sachsen-Anhalt,**
dem **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**

einerseits

und

der **Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**
dem **Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.**
dem **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.**
dem **Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**
dem **Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche
Anhalt e. V.**
dem **Diakonischen Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.**
dem **Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt KdÖR**

*zusammengeschlossen in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land
Sachsen-Anhalt e. V.*

sowie

dem **Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,
Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin im VPK e.V.**

dem **Landesverband privater und sonstiger Träger der Kinder- und
Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V. i. G.**

andererseits

wird unter Beteiligung des **Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und
Soziales des Landes Sachsen-Anhalt** und des **Landesamtes für Versorgung und
Soziales - Landesjugendamt -**

auf der Grundlage von § 78 f SGB VIII folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden und die nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vom Land festgesetzten Beträge nicht unterschritten werden.

§ 2

Beitrittsverfahren

- (1) Der Rahmenvertrag wird für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt und die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt durch Beitritt wirksam. Der Beitritt kann jederzeit erklärt werden.

- (2) Ein Widerruf des Beitritts kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf den Bestand des Rahmenvertrages insgesamt; § 12 Abs. 2 des Rahmenvertrages findet keine Anwendung.
- (3) Beitritte und Widerrufe sind schriftlich in standardisierter Form gegenüber dem Landesamt für Versorgung und Soziales - Landesjugendamt - zu erklären. Das Landesamt für Versorgung und Soziales - Landesjugendamt - informiert die vertragschließenden Verbände dieses Rahmenvertrages laufend und zeitnah über Beitritte und Widerrufe.

§ 3

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelt gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote - Leistungsvereinbarung - (Anlage 1),
 2. Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen - Entgeltvereinbarung - (Anlage 2) und
 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung - Qualitätsentwicklungsvereinbarung - (Anlage 3) abgeschlossen worden sind.
- (2) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) im Einzelfall geboten ist.

§ 4

Inhalt der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere
1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie,
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.
- (2) Darüber hinaus kann die Leistungsvereinbarung Leistungsmerkmale festlegen, wie
1. individuelle bauliche Gegebenheiten sowie
 2. individuelle Sonderleistungen.

§ 5

Inhalt der Entgeltvereinbarung

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.
- (2) Das Entgelt gliedert sich grundsätzlich in ein
- a) Entgelt für leistungsspezifische Grundleistungen,
 - b) Entgelt für individuelle Sonderleistungen,
 - c) Entgelt für investitionsbedingte Kosten.
- Die Zuordnung der Kostenarten zu den Entgeltteilen kann in einer Anlage beschrieben werden.

- (3) Das Entgelt für leistungsspezifische Grundleistungen besteht aus einer Pauschale, welche
- a) die gesamten Personal- und Sachkosten, soweit diese nicht bei den individuellen Sonderleistungen oder den investitionsbedingten Kosten enthalten sind,
 - b) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
 - c) die Kosten für die besonderen Leistungsbereiche, wenn diese nicht in den Entgelten für individuelle Sonderleistungen und investitionsbedingte Kosten erfasst sind oder getrennt vereinbart werden, umfasst.
- (4) Das Entgelt für individuelle Sonderleistungen wird für Aufwendungen für besondere Erziehungsleistungen zusätzlich vereinbart, und wird in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum für eine bestimmte Person erbracht.

§ 6

Qualitätsentwicklung

- (1) Die Bewertung der Qualität der Leistungen und ihre Gewährleistung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe der Jugendhilfeeinrichtungen. Die internen Prüfungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und Abweichungen von der Leistungsvereinbarung dem örtlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Qualität der nach der Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (3) Der vereinbarende Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt die Prüfung vor. Der Einrichtungsträger kann seinen Spitzenverband beteiligen.

§ 7

Abrechnungsregeln

- (1) Die Entgelte werden nach Betreuungsmonaten bzw. nach den pro Monat vereinbarten individuellen Sonderleistungen auf der Basis eines kalendertäglichen Entgeltes berechnet. Bei Aufnahme oder Entlassung im Laufe des Monats werden die anteiligen Monatskosten berücksichtigt.
- (2) Das vereinbarte Entgelt für die leistungsspezifischen Grundleistungen und investitionsbedingte Kosten wird für die Dauer von in der Regel 6 bis 8 Wochen fortgezahlt, wenn der junge Mensch vorübergehend von der Einrichtung abwesend ist und die Einrichtung zur Wiederaufnahme bereit ist. Dies gilt nicht, wenn von vornherein mit einer längeren Abwesenheit als nach Satz 1 zu rechnen ist.
- (3) Bei der Abwesenheit im Sinne des Absatzes 2 ist der in dem Entgelt für die leistungsspezifischen Grundleistungen enthaltene anteilige Naturalkostenanteil für die Versorgung des Abwesenden in Abzug zu bringen, wobei abweichend davon individuelle Regelungen in Absprache zwischen der Einrichtung und dem jeweiligen Kostenträger möglich sind.
- (4) Abschlagszahlungen und nachträgliche Rechnungslegung nach dem Leistungsmonat können vereinbart werden.

§ 8

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 dieses Rahmenvertrages treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf

des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

- (2) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Der Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 schließt der jeweilige Einrichtungsträger mit dem für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der nach Abs. 1 örtlich zuständige öffentliche Jugendhilfeträger soll mit dem Hauptbeleger hinsichtlich der Vereinbarung Einvernehmen anstreben. Als Hauptbeleger gilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt, der zum Zeitpunkt der Antragstellung die meisten Platzzahlen bei der betreffenden Einrichtung in Anspruch genommen hat.
- (3) Eine von Abs. 1 abweichende Zuständigkeit kann zwischen dem Einrichtungsträger und den beteiligten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt vereinbart werden, soweit Landesrecht dies ermöglicht.
- (4) Eine Einrichtung im Sinne dieses Rahmenvertrages ist ein für die Hilfe nach dem SGB VIII in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf.
- (5) Die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Vereinbarungen nach § 2 des Rahmenvertrages binden alle örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt, soweit ein Beitritt nach Maßgabe des § 2 des Rahmenvertrages erfolgt ist.

- (6) Einrichtungsträger die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind, dürfen nicht hinsichtlich der Höhe der Entgelte zwischen den einzelnen Kostenträgern differenzieren.

§ 10

Aufgaben des Landesjugendamtes

- (1) Das Landesjugendamt des Landes Sachsen-Anhalt unterrichtet die Spitzenverbände unverzüglich über ihr mitgeteilte Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag, wobei hinsichtlich der in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände eine Übermittlung an die LIGA ausreicht.
- (2) Der Einrichtungsträger übermittelt dem Landesjugendamt über den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich Angaben zu den abgeschlossenen Vereinbarungen unter Verwendung des abgestimmten Datenblattes. Das Landesjugendamt erstellt daraus eine Übersicht über die Angaben zu den abgeschlossenen Vereinbarungen und schreibt diese laufend fort (Info-Katalog).
- (3) Der Info-Katalog soll Fachkreisen als Entscheidungshilfe bei der Auswahl der Einrichtungen für den jeweils zu betreuenden jungen Menschen zur Verfügung stehen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag findet Anwendung auf die in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen. Die Vertragsparteien nach § 9 Absatz 1 können auch andere Leistungen nach den Maßgaben dieses Rahmenvertrages vereinbaren, soweit Landesrecht dies gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII ermöglicht.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, partnerschaftlich nähere Ausführungen in Form von Anlagen zum konkreten Inhalt der einzelnen Teile der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 zu erarbeiten.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber im klaren und einig, dass die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Landesjugendamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Abs. 2, Satz 3, Abs. 3, § 10 und § 12 Abs. 2 Satz 4 der ausdrücklichen Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt bedarf.

§ 12

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner dieses Rahmenvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2002. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird wirksam, wenn sie den beiden anderen an diesem Rahmenvertrag beteiligten Spitzenverbänden zugegangen ist. Soweit ein Spitzenverband, der Mitglied in der LIGA ist, kündigt, ist zusätzlich die LIGA über die Kündigung zu verständigen. Das Landesjugendamt ist unverzüglich über eine erfolgte Kündigung zu unterrichten.

- (3) Kündigt ein Spitzenverband, der Mitglied der LIGA ist, bleibt der Rahmenvertrag für die übrigen Mitglieder unverändert bestehen, soweit die übrigen LIGA-Mitglieder nicht ihrerseits innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Eingang den Rahmenvertrag zum Jahresende kündigen.

- (4) Das Land hat die Möglichkeit, seine Erklärung hinsichtlich der Mitwirkung des Landesjugendamtes innerhalb der Frist nach Absatz 2 zu widerrufen.

Leistungsvereinbarung

Raster für eine Leistungsbeschreibung pro Kostensatz

Das Raster ist nicht abschließend. Es wird jedoch erwartet, daß zu den aufgeführten Einzelpunkten jeweils eine Aussage der Einrichtung erfolgt.

I. Gesamteinrichtung

Kalkulationsblatt für individuelle Sonderleistungen gemäß § 5 Absatz 4 des Rahmenvertrages (RV) in vollstationären Einrichtungen¹

(1) Name und Anschrift der Einrichtung:	
(2) Einrichtungsträger:	(3) Leistung:
(4) Vereinbarungszeit:	(5) Anzahl der Fachkräfte: (in VZK)
(6) Berechnungsstunden:	

Kosten einer Fachleistungsstunde (vollstationäre Einrichtung)		
I. Personalkosten	Kosten insgesamt (7)	Kosten je Fachleistungsstunde (8)
(9) Fachkraft	DM	DM
(10) Leitung	DM	DM
(11) Wirtschaftsbereich	DM	DM
(12) Verwaltung	DM	DM
(13) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten	DM	DM
(14) Personalnebenkosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
II. Sachkosten		
(15) Betriebskosten	DM	DM
(16) Verwaltungskosten	DM	DM
(17) Betreuungskosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM

¹ Anmerkung: Die Verhandlungspartner sind sich einig, die Kalkulation der Fachleistungsstunde durch ambulante Dienste nicht im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und den dazugehörigen Anlagen zu regeln.

1. Art der Einrichtung

Kurzbeschreibung der Einrichtung als Ganzes mit dem Ziel der Akzentuierung; "Grobraster" mit wesentlichen Erkennungsmerkmalen (Beispiele: stationäre oder teilstationäre Einrichtung; nur Jungen oder Mädchen oder beide Geschlechter; betreute Altersstufen; Platzzahl, Gruppenstruktur, Einzugsbereich, soweit von Bedeutung usw.).

2. Grundsätzliches Selbstverständnis

zum Beispiel:

- pädagogisches Leitbild (z. B. Waldorfpädagogik)
- pädagogische Zielsetzung (z. B. Reintegration in die Familie; Erlangen von Eigenständigkeit; Verselbständigung, angemessenes Konfliktlösungsverhalten, emotionale Stabilisierung und Identitätsfindung)

II. Teil der Einrichtung, für den diese Leistungsbeschreibung Basis für die Ermittlung des Kostensatzes ist

1. Personenkreis

- Alter
- Geschlecht
- Aufnahmekriterien/Ausschlußkriterien
- Zielgruppe, ggf. differenziert dargestellt
- Rechtsgrundlage nach KJHG

2. Fachliche Ausrichtung des Einrichtungsteils

zum Beispiel:

- Differenzierung des pädagogischen Leitbildes
- Differenzierung der pädagogischen Zielsetzung

3. Methodische Grundlagen

zum Beispiel:

- heilpädagogische Ausrichtung
- Lebensweltorientierung
- systemische Ansätze

4. Struktur der Leistungsbereiche Erziehung

4.1 Leistungsbereich Erziehung

4.1.1 Grundleistungen (§ 5 Abs. 2 Rahmenvereinbarung)

4.1.1.1 Räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung

- Standort, ggf. Außenwohngruppen
- Raumangebot
- Platzzahl, Gruppengröße
- Art der Versorgung
- Infrastruktur

- 4.1.1.2 Personal
 - Vorgesehene Personalbesetzung und notwendige Qualifikation unter Einbeziehung von Betreuungsart und Intensität (z.B. mit Dauerdienst, Schichtdienst, Mehrtagesdienst, Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, familienähnliche Betreuung)
 - pädagogisch/therapeutisches Personal
 - Wirtschaftsbereich
 - Leitung und Verwaltung
 - Fortbildung und Supervision
- 4.1.1.3 Inhalte der gruppenübergreifenden, gruppenergänzenden und sonstigen Leistungen
 - Beratung der pädagogischen Mitarbeiter
 - Leitung und Verwaltung
 - Beteiligung an Hilfeplangesprächen
 - Familien- und Elternarbeit
 - Krisenintervention
 - Einbindung externer Fachdienste
 - schulische Betreuung
 - gesundheitliche Betreuung
 - Diagnostik, sofern nicht individuelle Sonderleistung
 - therapeutische Leistungen, sofern nicht individuelle Sonderleistung (4.1.2)
 - Sonstiges
- 4.1.1.4 Sonderaufwendungen im Einzelfall (§ 5 Abs.3c Rahmenvereinbarung)
 - in der Erziehungspauschale enthalten/nicht enthalten
- 4.1.2 Individuelle Sonderleistungen (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung)
 - Diagnostik, sofern nicht Grundleistung
 - Therapeutische Zusatzleistungen, sofern nicht Grundleistung
 - Spezielle Elternarbeit
 - Erlebnispädagogik
 - Sonstiges

5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

- Instrumentarium
- Dokumentation

Entgelt für leistungsspezifische Grundleistungen sowie investitionsbedingte Kosten gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 Rahmenvertrag (RV)

A. Grundlagen für eine Entgeltvereinbarung

1. Grundlage der zu vereinbarenden Entgelte für die leistungsspezifischen Grundleistungen ist die Leistungsvereinbarung nach § 4 des Rahmenvertrages. Es fließen die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen ein.
2. Die leistungsspezifische Grundleistung enthält folgende Kostenartengruppen gemäß § 5 Abs. 3 des Rahmenvertrages:
 - Personalkosten für die leistungsspezifische Grundleistung
 - Sachkosten für die leistungsspezifische Grundleistung einschließlich Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 - Kosten für besondere Leistungsbereiche (soweit diese nicht in den Entgelten für individuelle Sonderleistungen erfaßt sind oder getrennt vereinbart werden) differenziert nach Personal- und Sachkosten

Nähere Erläuterungen dazu sind im Teil B/1 dieser Anlage zu finden.

3. Die investitionsbedingten Kosten sind getrennt auszuweisen. Nähere Erläuterungen dazu sind im Teil B/3 dieser Anlage zu finden.
4. Wenn ein Einrichtungsträger in mehreren Arbeitsfeldern tätig ist, sind übergreifende Leistungen verursachungsgerecht den Personal-, Sach- und investitionsbedingten Kosten zuzuordnen. Die Erlöse werden entsprechend in Abzug gebracht.
5. Für jeden Bereich einer Einrichtung, der in einer separaten Leistungsbeschreibung dargestellt wird, ist vom Einrichtungsträger ein Kalkulationsblatt zu erstellen. Das Kalkulationsblatt ist Bestandteil der Entgeltvereinbarung. Das Muster eines Kalkulationsblattes ist beigefügt (Anhang 1 und 2).
6. Um aus den kalkulierten Kosten (leistungsspezifische Grundleistung + investitionsbedingte Kosten) das tatsächliche monatliche Betreuungsentgelt ermitteln zu können, wendet der Einrichtungsträger als weiteren Berechnungsfaktor unter Ausschluß des Beköstigungssatzes eine selbst festgelegte Auslastungsquote an, die in der Regel zwischen 90 bis 95 % liegt. Bei der Auslastungsquote sind die Größe des vereinbarten Leistungsbereiches, fachliche Ausrichtungen und andere Zusammenhänge angemessen zu berücksichtigen.
7. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist.

8. Auf Basis des Rahmenvertrages müssen die örtlichen Träger der Jugendhilfe und Einrichtungsträger neue Entgelte ab 01.01.2001 vereinbaren. Grundlage dazu ist die Leistungsvereinbarung und das angeführte Kalkulationsblatt je Leistungsbereich. Die Grundlagen der zu vereinbarenden Entgelte werden nachvollziehbar dargestellt und bei Bedarf erläutert. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Plausibilität der auf Basis der Leistungsvereinbarung ermittelten Entgelte fest.

Zwar handelt es sich bei den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen um jeweils rechtlich selbständige Vereinbarungen, praktisch werden in der Regel aber gleichzeitig beide abgeschlossen werden.

9. Die Leistungs- und Entgeltvereinbarung wird den belegenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt (Info-Katalog) mitgeteilt.
10. Die Vereinbarungsparteien können pauschale Fortschreibungen der Entgelte oder einzelner Entgeltbestandteile vereinbaren, soweit sich keine Veränderungen in den Leistungsbeschreibungen ergeben.
11. Für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, die ohne Vorerfahrungen neu eingerichtet werden, können zu einem schrittweisen Aufbau der Einrichtung auch verkürzte Wirtschaftszeiträume vereinbart werden.

B. Erläuterung der Kostenarten - Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen - sowie investitionsbedingte Kosten -

1. Leistungsspezifische Grundleistung
Personalkosten und Personalnebenkosten sind gesondert zu erfassen und zu erläutern.

1.1. Personalkosten

Die Plausibilität der Personalkosten, die im Kalkulationsblatt in einer Summe enthalten sind, wird anhand folgender Kriterien im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltvereinbarung dargestellt:

Für die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Stellen (Anzahl/Qualität) für

- pädagogisches/therapeutisches Personal,
- Wirtschaftsbereich und
- Leitung und Verwaltung

werden unter Berücksichtigung der tarifrechtlichen Vorschriften die jeweiligen Kosten nach Durchschnittssätzen ermittelt.

Dienstleistungen Dritter sind bei den Personalkosten angemessen zu berücksichtigen.¹

Die Plausibilität ist gegeben, wenn die Personalkosten die Durchschnittssätze der Personalkostentabelle der KGST (in der jeweils aktuellen Fassung) nicht überschreiten. Der Vergleich erfolgt in den o. g. Personalkostenarten.

1.2. Sachkosten

Die Sachkosten werden auf der Grundlage eines Kalkulationsblattes (siehe Anhang 1) festgelegt.

1.3 Ausgestaltung der Entgeltregelungen für besondere Leistungsbereiche

§ 5 Abs. 3c der Rahmenvereinbarung

Die Vereinbarungsparteien können gemäß § 5 Abs. 3c Entgelte für besondere Leistungsbereiche getrennt vereinbaren, wenn diese nicht in den Entgelten für individuelle und investitionsbedingte Kosten erfaßt sind. Im Interesse der Vergleichbarkeit der leistungsspezifischen Grundleistungen gemäß § 5 Abs. 3 erscheint einerseits eine Differenzierung sinnvoll, andererseits ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsaufwand möglichst zu begrenzen.

2. Individuelle Sonderleistungen

Individuelle Sonderleistungen sind nicht Bestandteil des Entgeltes, sondern entsprechend dem Hilfeplan mit dem Träger der Einrichtung gesondert zu vereinbaren (siehe Anhang 2).

3. Investitionsbedingte Kosten

3.1 Investitionsbedingte Kosten sind alle Aufwendungen,

a) die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,

b) für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

3.2 Bei der Erhöhung der investitionsbedingten Kosten aufgrund von Investitionsmaßnahmen gilt § 78 c Abs. 2 SGB VIII.

¹ Protokollnotiz: Soweit in der Einrichtung kein Leitungs- und/oder Verwaltungspersonal tätig ist, gehen die Kostenträger davon aus, daß im Bereich der Verwaltungssachkosten 5 % der Bruttopersonalkosten (ohne Personalnebenkosten) nicht überschritten werden.

- 3.3 Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichmäßigen Jahresraten entsprechend der Gesamtnutzungsdauer berechnet und berücksichtigt (lineare Abschreibung).
- 3.4 Für mit dem zuständigen Jugendhilfeträger vorher abgestimmte Investitionsvorhaben bzw. deren Finanzierung sind Kreditzinsen berücksichtigungsfähig.
- 3.5 Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird in der Vergütung eine Pauschale berücksichtigt. Die Höhe wird zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt. Die Pauschale kann nach Maßnahme und Gebäudeart differenziert werden. Im Falle der Pauschalierung sind am Ende der jeweiligen Wirtschaftsperiode nicht verwendete Beträge (einschließlich Zinsen) zweckgebunden zurückzustellen.
- 3.6 Miet-, Pacht- und Leasingkosten (entgeltliche Gebrauchsüberlassung) für die tatsächlich genutzten Flächen (Verkehrs- und Nutzflächen) sind nur in ortsüblicher Höhe entgeltwirksam.
- 3.7 Bei bestehenden Einrichtungen treten an die Stelle der investitionsbedingten Kosten nach den Ziffern 3.1 – 3.6 bis zu deren Ermittlung gemäß der §§ 78 b, 78 c SGB VIII die in den Entgelten für das Jahr 2000 anerkannten investitionsbedingten Kosten in der zum 31.12.2000 einvernehmlich festgestellten Höhe¹.
- 3.8 Für Einrichtungen, die nach dem 01.01.2001 errichtet werden, erfolgt die Ermittlung der investitionsbedingte Kosten von Leistungsbeginn an gemäß der §§ 78 b, 78 c SGB VIII und den nachstehenden Ziffern 3.1 – 3.6.

¹ Protokollnotiz: Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es sich um eine Übergangsregelung handelt, die längstens bis zum 31.12.2003 gelten soll.

**Kalkulationsblatt für leistungsspezifische Grundleistungen
gemäß § 5 Absatz 3 Rahmenvertrag (RV)**

(1) Name und Anschrift der Einrichtung:	
(2) Einrichtungsträger:	(3) Leistung:
(4) Vereinbarungszeit:	(5) Platzzahl:
(6) Auslastungsquote:	(7) Berechnungstage:

I. Personalkosten	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Platz und Tag (9)
(10) Leitung	DM	DM
(11) pädagogisch/therapeutisches Personal	DM	DM
(12) Wirtschaftsbereich	DM	DM
(13) Verwaltung	DM	DM
(14) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten	DM	DM
(15) Personalnebenkosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
II. Sachkosten		
(16) Lebensmittel	DM	DM
(17) Betriebskosten	DM	DM
(18) Verwaltungskosten	DM	DM
(19) Betreuungskosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM

III. Betriebsnotwendige Aufwendungen	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
(20) Abschreibungen	DM	DM
(21) Verzinsung	DM	DM
(22) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren	DM	DM
(23) Instandhaltung/-setzung, GWG	DM	DM
(24) Pauschalförderung	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
IV. Erlösabzüge		
(25) Personalerstattung	DM	DM
(26) Mieten und Pachten	DM	DM
(27) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(28) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(29) sonstige Erlöse und Erstattungen	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
V. Entgelt		
I. Personalkosten	DM	DM
II. Sachkosten	DM	DM
III. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
IV. Erlösabzüge	DM	DM
Entgelt:	DM	DM

Ort, Datum

Erläuterungen zum Kalkulationsblatt für leistungsspezifische Grundleistungen gemäß § 5 Absatz 3 RV

Die Darstellung der Kostenarten im Kostenblatt erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

(2) Einrichtungsträger:

Z. B. AWO, Caritas, DPWV, DW, Landkreis, Stadt usw.

(3) Leistung:

Entsprechend § 1 RV

(4) Vereinbarungszeit:

Dauer der Entgeltvereinbarung.

(5) Platzzahl:

Als Platzzahl werden die in der Leistungsbeschreibung abgestimmten Plätze zugrunde gelegt.

(6) Auslastungsquote:

Die Auslastungsquote wird gemäß Anlage 2, Teil A Ziff. 6 für den Vereinbarungszeitraum festgelegt.

(7) Berechnungstage:

Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Platzzahl x 365 Betreuungstage x Auslastungsquote = Berechnungstage.

Bei teilstationären Leistungen sind die jährlichen Betreuungstage zu vereinbaren.

(8) Kosten insgesamt:

Einzusetzen sind die auf der Grundlage von § 5 RV ermittelten Aufwendungen für den Vereinbarungszeitraum.

(9) Kosten je Platz und Tag:

Die Kosten je Platz und Tag werden durch Division ermittelt. Divisor ist die Zahl der unter Position (7) eingetragenen Berechnungstage.

Beträgt die 3. Stelle nach dem Komma vier und weniger, dann bleibt sie unberücksichtigt; beträgt sie fünf und mehr, dann ist die 2. Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Berechnungsbeispiel: $\frac{\text{Kosten insgesamt (Position 8)}}{\text{Berechnungstage (Position 7)}} = \text{Kosten je Platz und Tag}$

(10) – (14) Personalkosten:

Die Personalkosten sind anhand der vereinbarten Personalbedarfe für (10) Leitung, (11) pädagogisch/therapeutisches Personal, (12) Wirtschaftsbereich, (13) Verwaltung und (14) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten zu ermitteln und gegliedert darzustellen. Für den Wirtschaftsbereich sind die Personalkosten zusätzlich für die Bereiche Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeister zu differenzieren.

Folgende Gliederung ist einzuhalten:

- a) Bruttogehälter, Bruttolöhne, Sonderzuwendungen und Lohn- und Kirchensteuer, wenn der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten gewählt hat,
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung),
- c) Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung entsprechend dem Tarifwerk des jeweiligen Trägers. Für Träger, die nicht an eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung gebunden sind, ist Richtwert der ZVK-Beitrag für den öffentlichen Dienst,

(15) Personalnebenkosten:

- a) Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- b) Tagungsbeiträge, berufsbezogene Fortbildung, Supervision
- c) Gesetzlich erforderliche gesundheitliche Untersuchungs- und Vorbeugemaßnahmen

Der Vereinbarung über die Höhe der Personalnebenkosten sind vergleichbare Aufwendungen in der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde zu legen.

(16) Lebensmittel:

Aufwendungen für Lebensmittel und Fremdversorgung.

(17) Betriebskosten:

- a) Wasser
- b) Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- c) Treibstoffe und Schmiermittel
- d) Reinigungs- und Putzmaterial für Haus und Wäsche
- e) Gartenpflege einschließlich Pflanzen und Sämereien/Tierhaltung, sofern es sich nicht um Hilfsbetriebe handelt
- f) Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- g) Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Kleider und Wäsche des Hauses und der Bewohner
- h) Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer)
- i) Gebühren, z. B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV
- j) Betriebsnotwendige Versicherungen
- k) sonstige allgemeine Betriebskosten

(18) Verwaltungskosten:

- a) Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- b) Porti, Kleinfrachten, Postscheck- und Bankgebühren
- c) Telefon/Telefax
- d) Repräsentation
- e) Fachzeitschriften
- f) Verbands- und Organisationsbeiträge
- g) fremde Dienstleistungen
- h) Reisekosten, Fahrgelder
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

(19) Betreuungskosten sind u. a.:

- a) Bücher, Zeitschriften, Tageszeitungen
- b) CDs, Schallplatten, Filme, Video und andere Medien
- c) Rundfunk, Fernsehgebühren (sofern eine Befreiung nicht möglich ist)
- d) Grundbedarf für Körperpflege und Friseur
- e) Freizeitbetätigungen, Tagesausflüge
- f) Ferienfreizeiten (sofern dies in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde)
- g) Lernmittel
- h) gesundheitliche Betreuung
- i) Bekleidung

Anmerkung:

Die Gesprächsparteien sind sich darüber einig, daß das Taschengeld nicht frei verhandelt, sondern in Anlehnung an die Richtlinie zur Gewährung des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 KJHG - Taschengeldregelung - des Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales (MS) vom 06.04.1994, ergänzt durch das Schreiben des Landesamtes für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.03 1996 gezahlt wird.

(20) Abschreibungen:

Abschreibungen haben auf der Grundlage der Anlage 2 Teil B Ziff. 3 zu erfolgen.

(21) Verzinsung des Anlagekapitals:

Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.

(22) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren:

Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.

(23) Instandhaltung/-setzung, Ersatzbeschaffung und geringwertige Wirtschaftsgüter:

Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.

(24) Pauschalförderung:

Gegenwärtig nicht besetzt.

(25) Personalerstattungen:

Zu berücksichtigen sind Einnahmen z. B. aus Verkäufen an das Personal, Einnahmen der Wäscherei für Personalwäsche, Einnahmen aus privaten Telefongesprächen, Verköstigung des Personals durch die Küche usw.

(26) Mieten und Pachten:

Hier sind z. B. Einnahmen aus Mieten für an Mitarbeiter und Einrichtungsbetreiber überlassene Wohnungen oder Zimmer in eigenen Gebäuden, von Dritten gezahlte Mieten, Garagenmieten oder Pachten einzusetzen.

(27) Erträge aus Arbeit für Dritte:

Einzusetzen sind Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte und Erlöse aus dem Verkauf von Produkten.

(28) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern:

Gegenwärtig nicht besetzt.

Anhang 2

Kalkulationsblatt für individuelle Sonderleistungen gemäß § 5 Absatz 4 des Rahmenvertrages (RV) in vollstationären Einrichtungen¹

(1) Name und Anschrift der Einrichtung:	
(2) Einrichtungsträger:	(3) Leistung:
(4) Vereinbarungszeit:	(5) Anzahl der Fachkräfte: (in VZK)
(6) Berechnungsstunden:	

Kosten einer Fachleistungsstunde (vollstationäre Einrichtung)		
I. Personalkosten	Kosten insgesamt (7)	Kosten je Fachleistungsstunde (8)
(9) Fachkraft	DM	DM
(10) Leitung	DM	DM
(11) Wirtschaftsbereich	DM	DM
(12) Verwaltung	DM	DM
(13) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten	DM	DM
(14) Personalnebenkosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
II. Sachkosten		
(15) Betriebskosten	DM	DM
(16) Verwaltungskosten	DM	DM
(17) Betreuungskosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM

¹ Anmerkung: Die Verhandlungspartner sind sich einig, die Kalkulation der Fachleistungsstunde durch ambulante Dienste nicht im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und den dazugehörigen Anlagen zu regeln.

III. Betriebsnotwendige Aufwendungen	Kosten insgesamt	Kosten je Fachlei- stungsstunde
(18) Abschreibungen	DM	DM
(19) Verzinsung des Anlagekapitals	DM	DM
(20) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren	DM	DM
(21) Instandhaltung/-setzung, GWG	DM	DM
(22) Pauschalförderung	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
IV. Erlösabzüge		
(23) Personalerstattung	DM	DM
(24) Mieten und Pachten	DM	DM
(25) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(26) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(27) sonstige Erlöse und Erstattungen	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
V. Entgelt		
I. Personalkosten	DM	DM
II. Sachkosten	DM	DM
III. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
IV. Erlösabzüge	DM	DM
Entgelt:	DM	DM

Ort, Datum

Erläuterungen zum Kalkulationsblatt für individuelle Sonderleistungen gemäß § 5 Absatz 4 des Rahmenvertrages (RV) in vollstationären Einrichtungen

Die Darstellung der Kostenarten im Kostenblatt erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

(2) Einrichtungsträger:

Z. B. AWO, Caritas, DPWV, DW, Landkreis, Stadt usw.

(3) Leistung:

Z. B. Psychotherapie, Gesprächstherapie, Spiel-, Musik-, Bewegungs- oder Arbeitstherapie, logopädische Betreuung, autogenes Training usw. entsprechend der Leistungsvereinbarung.

(4) Vereinbarungszeit:

Dauer der Entgeltvereinbarung.

(5) Anzahl der Fachkräfte:

Einzusetzen ist die Anzahl der Fachkräfte umgerechnet auf Vollzeitkräfte (VZK), die entsprechend der Leistungsvereinbarung die unter Position (3) genannte Leistung erbringen.

(6) Berechnungsstunden:

Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Anzahl der Fachkräfte umgerechnet auf Vollzeitkräfte (VZK) x Nettojahresarbeitszeit = Berechnungsstunden.

Hinweis: Ein Verfahren zur Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist auf Landesebene ggf. noch zu vereinbaren

(7) Kosten insgesamt:

Einzusetzen sind die auf der Grundlage von § 5 RV ermittelten Aufwendungen für die Leistung im Vereinbarungszeitraum.

(8) Kosten je Fachleistungsstunde:

Die Kosten je Fachleistungsstunde werden durch Division ermittelt. Divisor ist die Zahl der unter Position (6) eingetragenen Berechnungsstunden.

Beträgt die 3. Stelle nach dem Komma vier und weniger, dann bleibt sie unberücksichtigt; beträgt sie fünf und mehr, dann ist die 2. Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Berechnungsbeispiel: $\frac{\text{Kosten insgesamt (Position 7)}}{\text{Berechnungsstunden (Position 6)}} = \text{Kosten je Fachleistungsstunde}$

(9) Fachkraft:

Die Personalkosten sind auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen im zurückliegenden Vereinbarungszeitraum zu ermitteln und nach den vorgegebenen Bereichen gegliedert darzustellen:

- a) Bruttogehälter, Bruttolöhne, Sonderzuwendungen und Lohn- und Kirchensteuer, wenn der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten gewählt hat.
- b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung),

- c) Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung entsprechend dem Tarifwerk des jeweiligen Trägers. Für Träger, die nicht an eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung gebunden sind, ist Richtwert der ZVK-Beitrag für den öffentlichen Dienst.

(10)-(13) Leitung, Wirtschaftsbereich, Verwaltung

Kosten für Leitung/Wirtschaftsbereich/Verwaltung sind zu vereinbaren.

(14) Personalnebenkosten:

- a) Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- b) Tagungsbeiträge, berufsbezogene Fortbildung, Superversion
- c) Gesetzlich erforderliche gesundheitliche Untersuchungs- und Vorbeugemaßnahmen

Der Vereinbarung über die Höhe der Personalnebenkosten sind vergleichbare Aufwendungen in der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde zu legen.

(15) Betriebskosten:

Als Betriebskosten können berücksichtigt werden:

- a) Wasser
- b) Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- c) Treibstoffe und Schmiermittel
- d) Reinigungs- und Putzmaterial für Haus und Wäsche
- e) Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe

Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer, Gebühren und betriebsnotwendige Versicherungen) sind nur insofern zu berücksichtigen, als sie nicht in der Kostenkalkulation für die leistungsspezifische Grundleistung berücksichtigt werden.

(16) Verwaltungskosten:

Als Verwaltungskosten können berücksichtigt werden:

- a) Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- b) Porti, Kleinfrachten, Postscheck- und Bankgebühren
- c) Telefon/Telefax
- d) Fachzeitschriften
- e) Verbands- und Organisationsbeiträge
- f) Reisekosten, Fahrgelder

(17) Betreuungskosten sind u. a.:

- a) Pädagogisches Arbeits- und Lehrmaterial
- b) Sport- und Spielgeräte
- c) Therapeutische Hilfsmittel

(18)-(22) Betriebsnotwendige Aufwendungen:

Zu berücksichtigen sind abschreibungsfähige Anlagegüter, die nicht als Kosten im Entgelt für die leistungsspezifische Grundleistung enthalten sind. Für die Berechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen gilt Anlage 2 Teil B Ziff. 3.

(18) Abschreibungen:

Abschreibungen haben auf der Grundlage der Anlage 2 Teil B Ziff. 3 zu erfolgen.

- (19) Verzinsung des Anlagekapitals:**
Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.
- (20) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren:**
Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.
- (21) Instandhaltung/-setzung, Ersatzbeschaffung und geringwertige Wirtschaftsgüter:**
Entsprechend Anlage 2 Teil B Ziff. 3.
- (22) Pauschalförderung:**
Gegenwärtig nicht besetzt.
- (23)-(26) Erlösabzüge:**
Zu berücksichtigen sind Erlösabzüge, die zusätzlichen individuellen Sonderleistungen zuzuordnen sind und nicht im Entgelt für die leistungsspezifische Grundleistung berechnet wurden.
- (23) Personalerstattungen:**
Zu berücksichtigen sind Einnahmen z. B. aus Verkäufen an das Personal, Einnahmen der Wäscherei für Personalwäsche, Einnahmen aus privaten Telefongesprächen, Verköstigung des Personals durch die Küche usw..
- (24) Mieten und Pachten:**
Hier sind z. B. Einnahmen aus Mieten für an Mitarbeiter und Einrichtungsbetreiber überlassene Wohnungen oder Zimmer in eigenen Gebäuden, von Dritten gezahlte Mieten, Garagenmieten oder Pachten einzusetzen.
- (25) Erträge aus Arbeit für Dritte:**
Einzusetzen sind Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte und Erlöse aus dem Verkauf von Produkten.
- (26) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern:**
Gegenwärtig nicht besetzt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungen sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und Qualitätsprüfungen nach § 6 Rahmenvertrag (RV)

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt Vereinbarungen zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ab (Struktur-, Prozeß-, Ergebnisqualität). Durch die Bewertung und die geeigneten Maßnahmen der Gewährleistung soll belegt werden, daß, in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchem Ergebnis die vereinbarten Leistungen erbracht werden.
2. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Einrichtungsträger, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchzuführen. Unter Qualitätsentwicklung wird zum einen die Festlegung von internen Verfahrensweisen verstanden, deren Einhaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität gewährleisten, sowie zum anderen die fachliche Diskussion über die Qualität der Leistung bzw. ihrer Entwicklung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
3. Neben dem generellem Prüfrecht des örtlichen Jugendhilfeträgers besteht ein besonderes Prüfrecht, sobald dem öffentlich rechtlichen Träger der Jugendhilfe Qualitätsabweichungen wie z. B.
 - von der Leistungsvereinbarung erheblich abweichender Personaleinsatz,
 - mehrfache Hinweise der belegenden örtlichen Träger der Jugendhilfe, daß die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung abweicht,bekannt werden.
4. Verfahren
 - a) Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte.
 - b) Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Inhalte der Prüfung sind schriftlich festzulegen. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt.
 - c) Der Einrichtungsträger legt seine Dokumentation der internen Qualitätsprüfung sowie ggf. weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit den zu prüfenden Sachverhalten stehen, vor.
 - d) Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen des KJHG zu beachten.

- e) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt und wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungsparteien unterschrieben wird.
 - f) Finanzielle Auswirkungen des Prüfergebnisses sind bei der Vereinbarung der Entgelte zu berücksichtigen. Festgestellte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung sind umgehend abzustellen.
 - g) Weitergehende Prüfvereinbarungen durch die Vereinbarungsparteien, insbesondere die Durchführung der Prüfung durch unabhängige Sachkundige, sind möglich.
5. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muß geeignet sein, Aufschluß über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muß der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Prüfungsinhalte.
 6. Verweigert der Einrichtungsträger die Prüfung oder kann kein Einvernehmen über erhebliche Auswirkungen der Beanstandungen hergestellt werden, ist dies ein Grund, die Neuverhandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung analog § 8 Abs. 2 Rahmenvereinbarung zu verlangen.
 7. Zwischen dem örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger können besondere Qualitätsprüfungen bzw. Zertifizierungen vereinbart werden . Diese sind bei der Entgeltvereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.
 8. Die Vertragsparteien des Rahmenvertrages entwickeln gemeinsam das Verfahren zur Qualitätsprüfung weiter.